



Satzung der „Vereinigten Gettorfer Liedertafel von 1843“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Sängerbundes Schleswig-Holstein e.V. im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „*Vereinigte Gettorfer Liedertafel von 1843*“ mit dem Zusatz e.V. . Er hat seinen Sitz in Gettorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eckernförde eingetragen.

§ 2 Zweck der Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt die Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.



Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschuss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Die Erhebung des Beitrages geschieht durch Bankeinzug.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch das Kuratorium einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Kuratoriums



- Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Kuratoriums
- Wahl des Kuratoriums
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Kuratorium einzureichen.

§ 9 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung wählt ein Kuratorium auf die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleibt das Kuratorium im Amt. Das Kuratorium besteht aus dem

- Vorsitzenden
- oder stellvertretenden Vorsitzenden Kassenwart Schriftführer Archivar 4 Beisitzern.

Das Kuratorium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Kuratoriums eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Kuratoriums. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm gehören an:

- der 1. Vorsitzende des Kuratoriums,
- der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums,
- der Kassenwart und
- der Schriftwart.

Die Vertretung geschieht durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Einer von ihnen muss stets einer der beiden Vorsitzenden sein. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums gebunden.

§ 11 Chorleiter

Der Chorleiter leitet die Übungen und gesanglichen Aufführungen, nimmt gesangliche Befähigungsprüfungen vor und macht dementsprechende Vorschläge. Er wird durch das Kuratorium gewählt, das auch über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet.



§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zu Förderung der Chormusik, zu verwenden.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 1984 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Sie ersetzt die zuletzt

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 1984 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Sie ersetzt die zuletzt gültige Satzung vom 8. Januar 1948.

Gettorf den 29. Februar 1984

Peter Pfüller Dieter Kolf
1. Vorsitzender

Gerda Lauterbach
2. Vorsitzende

Traute Brockstedt
Schriftwart

Wilhelm Vollertsen
Kassenwart

Günter Spielvogel
Beisitzer

Günter Spielvogel
Beisitzer

Astrid Hauptmann
Beisitzer